

Aus: Lucian Kern und Hans-Peter Müller, Hrsg., *Gerechtigkeit, Diskurs oder Markt? Die neuen Ansätze in der Vertragstheorie*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1986, S. 83-95

Lucian Kern

Von Habermas zu Rawls

Praktischer Diskurs und Vertragsmodell im entscheidungslogischen Vergleich

1. Einleitung

In einem lesenswerten Beitrag zur Diskussion um John Rawls hat Karl Graf Ballestrem vor einiger Zeit darauf hingewiesen, daß es neben interessanten Ähnlichkeiten einen wichtigen Unterschied zwischen dem Diskursmodell von Habermas und dem Rawls'schen Vertragsmodell gebe. Während Rawls, um die Fairness und Unparteilichkeit und damit die ethische Qualität der resultierenden Entscheidungen zu sichern, in seine Entscheidungssituation (die *original position*) den „Schleier des Nicht-Wissens“ einführe, sei der Diskurs, die Beratungssituation bei Habermas, gerade nicht durch die Unwissenheit der Diskursbeteiligten gekennzeichnet.¹

Wenn das auch insoweit richtig ist, so werden wir im Folgenden dennoch argumentieren, daß es sich dabei nicht um einen entscheidenden Unterschied handelt. Die entscheidungslogische Rekonstruktion des praktischen Diskurses deckt vielmehr Annahmen und Voraussetzungen auf, die eine Entkoppelung der Argumentation im Diskurs von persönlicher Alltagserfahrung, direkter Interessenwahrnehmung und egoistischer Präferenzformulierung oder, in den Worten von Habermas, die Handlungsentlastung, Erfahrungsfreiheit und Freisetzung von äußeren Zwängen bewirken. Sie erfüllen damit, wenn auch auf andere Weise, dieselbe Funktion wie die Annahme des Nicht-Wissens bei Rawls: durch Sicherung von Unparteilichkeit die ethische bzw. moralische Relevanz des Diskursresultats zu garantieren.

¹ Karl Graf Ballestrem, *Methodologische Probleme in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, in: Otfried Höffe, Hrsg., *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1977, S. 108-127; s. dazu John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. 1975

Der eigentliche Unterschied zwischen Habermas und Rawls ist denn auch woanders zu suchen. Verfolgen wir die entscheidungslogische Rekonstruktion des Diskurses weiter, dann ergibt sich bei adäquater Formulierung einer Diskursfunktion und der dazugehörigen Bedingungen, daß nicht die Konsensfähigkeit des Diskursresultats, sondern das, was Habermas den „Zwang des besseren Arguments“ nennt und was wir als „Prinzip des besten Arguments“ formulieren werden, ausschlaggebend, d.h. notwendig **und** hinreichend für die ethische Relevanz des Diskursresultats ist (der Konsens ist dazu notwendig, nicht aber auch schon hinreichend).

Nun liefert der Diskurszusammenhang, so wie er von Habermas konzipiert wird, keinerlei Hinweis, worauf das bessere Argument beruht. Das Prinzip des besten Arguments postuliert lediglich, daß es im Diskurs stets ein Argument gibt, das ethisch gesehen Priorität genießt und daher das Diskursresultat sein wird, ohne daß wir wissen, welches Argument das ist.

Demgegenüber läßt sich aus dem Rawls'schen Vertragszusammenhang ein Kriterium für die ethische Priorität bestimmter Argumente vor anderen ableiten, das sich auf die Situation der niedrigsten sozialen Position bezieht. Man kann mithin das Rawls'sche Differenzprinzip als eine Spezifizierung des Prinzips des besten Arguments auffassen, so daß das Differenzprinzip ein Spezialfall des Prinzips des besten Arguments ist.

Ist in dieser Weise der Unterschied zwischen Diskurs- und Vertragsmodell geklärt, so könnte man, einer Anregung im Beitrag von Ballestrin folgend, Rawls vom Standpunkt von Habermas aus kritisieren. Diese Kritik hätte zu zeigen, daß das „Prioritätskriterium“ von Rawls zu spezifisch ist, d.h. aus zusätzlichen Annahmen resultiert, die in den Vertragszusammenhang eingeführt werden, ohne eine ausreichende Begründung zu haben.

Es wäre umgekehrt aber auch denkbar, Habermas vom Standpunkt von Rawls aus zu kritisieren. Eine solche Kritik könnte daran anknüpfen, daß die Konstruktion des praktischen Diskurses in Ermangelung eines Prioritätskriteriums zu einem letztlich „leeren“ Prinzip führt, das uns nur sagt, daß es für jeden Diskurs eine Lösung gibt, weil ein besseres Argument vorliegt, nicht aber, wie diese Lösung aussehen wird. Erst ein – wie immer geartetes – Prioritätskriterium kann diese Frage beantworten.

Um den Vergleich mit dem Vertragsmodell anstellen zu können, werden wir in den folgenden beiden Abschnitten den praktischen Diskurs entscheidungslogisch rekonstruieren, wobei wir zunächst in Abschnitt 2 die diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen als eine Meta-Ordnung von Geltungsansprüchen herausarbeiten und, darauf fußend, den Diskurs als eine Funktion darstellen, die eine Ordnung von (individuellen) Meta-Ordnungen in eine gemeinsame Ordnung der Geltungsansprüche überführt.

In Abschnitt 3 werden die Voraussetzungen, unter denen nach Habermas der Diskurs steht, als Bedingungen an die Diskursfunktion formuliert, um zu zeigen, daß das Prinzip des besten Arguments eine zwingende Folgerung aus diesen Bedingungen ist. Der Abschnitt 4 vervollständigt den Gedankengang, indem diesem Prinzip ein Prioritätskriterium gegenübergestellt wird, das den Rawls'schen Gedanken der Besserstellung der niedrigsten sozialen Position aufnimmt.

2. Geltungsansprüche im Diskurs

Nach Habermas geht es im Diskurs um die argumentative Einlösung von Geltungsansprüchen, d.h. um die ethische oder moralische Begründung der Geltung bestimmter Gebote (Handlungsanweisungen) oder Bewertungen.² Letztere beziehen sich zum Beispiel auf bestimmte Bedürfnisse oder Interessen. Geltungsansprüche in diesem Sinne stellen offenbar eine Relation zwischen alternativen Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung oder Interessenverwirklichung her und zwar derart, daß eine Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung für besser gehalten wird als eine andere. Entsprechend werden bei Geboten bestimmte Handlungsalternativen höher eingeschätzt als andere.

Sollen die Geltungsansprüche ethisch begründet werden, so wird dabei mit Hilfe ethischer Argumente eine Relation zwischen Geltungsansprüchen in der Weise hergestellt, daß bei entsprechender Argumentation ein Geltungsanspruch als ethisch mindestens so gut oder besser begründet gelten kann als ein anderer. Diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen heißt demnach, formal gesprochen, eine Relation zwischen Geltungsansprüchen herzustellen, die ihrerseits Relationen (zwischen alternativen Möglichkeiten) darstellen.³

Nehmen wir als Beispiel die Handlungsalternativen Rauchen und Nichtrauchen. Ersteres dem letzteren vorzuziehen, wäre ein Geltungsanspruch, wie ihn ein Raucher vertreten würde, während ein Nicht-Raucher sicher für den umgekehrten Geltungsanspruch wäre, Nichtrauchen dem Rauchen vorzuziehen. Eine Relation zwischen diesen beiden Geltungsansprüchen herzustellen, heißt nun, sich eine Ansicht darüber zu bilden, ob Rauchen dem Nichtrauchen vorzuziehen, besser zu begründen ist, als Nichtrauchen dem Rauchen vorzuziehen, oder nicht.

² Für das Diskursmodell von Habermas wurde von folgendem Text ausgegangen: Jürgen Habermas, Wahrheitstheorien, in: H. Fahrenbach, Hrsg., *Wirklichkeit und Reflexion*, Festschrift für Walter Schulz, Pfullingen 1973, S. 211-265

³ Die Idee einer Relation von Relationen bzw. einer Ordnung von Ordnungen ist zuerst von Jeffrey formuliert worden; s. Richard Jeffrey, Preference among Preferences, in: *Journal of Philosophy*, 71 (1974), S. 377-391. Sen hat sie im Zusammenhang einer möglichen Lösung des Gefangenen-Dilemmas wieder aufgegriffen; s. Amartya Sen, Choice, Orderings, and Morality, in: Stephan Körner, Hrsg., *Practical Reason*, Oxford 1974, S. 54-67

Mit dieser Überlegung ist eine neue Stufe erreicht, auf der es nicht mehr um die individuelle Vorliebe geht, sondern darum, ob es Gründe dafür gibt, daß eine persönliche Präferenz für alle relevant ist. Daher kann ein Raucher trotz seiner individuellen Präferenz zu dem Ergebnis kommen, daß der Geltungsanspruch, Nichtraucher dem Rauchen vorzuziehen, besser begründbar ist als der entgegengesetzte Geltungsanspruch, Rauchen dem Nichtrauchen vorzuziehen.

Um das formal zu präzisieren, bezeichnen wir die Menge der Alternativen mit X , so daß die einzelnen Alternativen x, y, z etc. Elemente dieser Menge sind. Für einen Geltungsanspruch G würde xGy heißen: x wird höher bewertet als y . Wir können hier offen lassen, welche Art von Ordnung die zweistellige Relation G ist, außer daß sie irgendeine Art von Ordnung bildet, also transitiv ist.

Sei \mathbf{G} die Menge der Geltungsansprüche, deren Elemente die einzelnen Geltungsansprüche G, H, F etc. sind, so werden diese durch die Relation der diskursiven Begründung paarweise zueinander in Beziehung gesetzt. Wir nennen diese Relation eine Meta-Ordnung M , wobei M die schwache Begründung ist, so daß $G M H$ heißt: G ist ethisch mindestens so gut begründet wie H . Der asymmetrische Teil von M ist die strikte Begründung sM (ethisch besser begründet als) und der symmetrische Teil die Begründungsindifferenz iM (ethisch genauso gut begründet wie), die sich in der üblichen Weise aus M ableiten.⁴

Definition 1 (Strikte Begründung und Begründungsindifferenz):

$$\forall G, H \in \mathbf{G}: GsMH \Leftrightarrow GMH \wedge \neg HMG$$

$$\forall G, H \in \mathbf{G}: GiMH \Leftrightarrow GMH \wedge HMG$$

Eine Meta-Ordnung M , die einen ethischen Begründungszusammenhang zwischen Geltungsansprüchen herstellt, nehmen wir als reflexiv, vollständig und transitiv an.

⁴ Soweit formal argumentiert wird, finden die folgenden Zeichen Verwendung: \Rightarrow Implikation („wenn ..., dann ...“), \Leftrightarrow Äquivalenz („... genau dann, wenn ...“), \neg Negation („nicht“), \wedge Konjunktion („und“), \vee Adjunktion (einschließendes „oder“), \forall Allquantor („Für alle ...“), \exists Existenzquantor („Es gibt ein ...“), $\langle \rangle$ geordnete Menge, n -Tupel, \in Element einer Menge, \subset Teilmenge, \cap Schnittmenge, \emptyset leere Menge. Mit den nachfolgenden Definitionen und Bedingungen folgen wir den in der Logik kollektiver Entscheidungen üblichen Annahmen; s. für einen Überblick: Amartya Sen, *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco-Edinburgh 1970.

Definition 2 (Reflexivität, Vollständigkeit und Transitivität der ethischen Begründung):

$\forall G \in \mathbf{G}: GMG$ (Reflexivität von M)

$\forall G, H \in \mathbf{G}: GMH \vee HMG$ (Vollständigkeit von M)

$\forall G, H, F \in \mathbf{G}: GMH \wedge HMF \Rightarrow GMF$ (Transitivität von M)

Die Darstellung der diskursiven Einlösung von Geltungsansprüchen als einer Ordnung von Ordnungen, also einer Meta-Ordnung, erscheint uns in besonderer Weise geeignet, die Vorstellung zum Ausdruck zu bringen, die Habermas mit dem Diskurs verfolgt, nämlich die Beteiligten in die Lage zu versetzen, über sich selbst reflektieren und ihre Bedürfnisse und Interessen hinterfragen zu können. Daher können Personen mit unterschiedlichen individuellen Auffassungen – Raucher und Nichtraucher, wie in unserem Beispiel – nach Abwägung der Geltungsansprüche durchaus in ihren Meta-Ordnungen übereinstimmen.

In vielen Fällen also reicht bereits der ernsthafte Versuch der Personen aus, zu einer begründeten Meta-Ordnung zu gelangen, um einen Konsens zu erzielen. Es sind aber sehr wohl entgegengerichtete Geltungsansprüche vorstellbar, bei denen der Versuch, begründete Meta-Ordnungen zu formulieren, den Gegensatz nicht aufhebt. Die Frage ist dann, wie sich in solchen Fällen im Rahmen des Diskurses eine Lösung finden läßt.

Ziel des Diskurses ist eine gemeinsame oder kollektive Meta-Ordnung M , die die Geltungsansprüche stimmig ordnet. Man könnte sich vorstellen, daß diese Meta-Ordnung als Resultat der Aggregation der Meta-Ordnungen der Beteiligten entsteht. Sei B die Menge der Beteiligten am Diskurs, so würden die einzelnen Beteiligten $b = 1, \dots, n$ jeweils bei Eintritt in den Diskurs eine Meta-Ordnung M_b formulieren, so daß damit ein n -Tupel von Meta-Ordnungen $\langle M_1, \dots, M_n \rangle$ entsteht. Die gemeinsame Meta-Ordnung M wäre dann eine Funktion dieses n -Tupels, und eine Entscheidungsfunktion (EF) könnte als eine Funktion f definiert werden, die für jedes n -Tupel $\langle M_1, \dots, M_n \rangle$ eine gemeinsame Meta-Ordnung M festlegt, so daß $M = f(\langle M_1, \dots, M_n \rangle)$.⁵

Eine solche Entscheidungsfunktion gibt jedoch die Idee des Diskurses von Habermas nicht richtig wieder. Insbesondere erlaubt sie es unter den noch zu formulierenden Bedingungen nicht, einen Vergleich der Meta-Ordnungen der Beteiligten anzustellen, so daß sich abschätzen läßt, ob dem Argument eines Beteiligten mehr Gewicht zukommt als dem eines anderen, denn im Rahmen einer Entscheidungsfunktion gelten alle Argumente als gleich gewichtig.

⁵ Diese Entscheidungsfunktion ist eine Soziale Wohlfahrtsfunktion im Sinne Arrows – bezogen auf Geltungsansprüche allerdings – wenn M eine reflexive, vollständige und transitive Ordnung auf \mathbf{G} bildet.

Ein derartiger Vergleich aber ist im Diskurs von zentraler Bedeutung, wenn nach der Vorstellung von Habermas im Diskurs das „bessere Argument“ obsiegen soll. Damit sich die Argumente, d.h. die Meta-Ordnungen der Diskursbeteiligten, vergleichen lassen, führen wir eine Erweiterung der Idee der Meta-Ordnung dahingehend ein, daß Meta-Ordnungen ihrerseits zum Gegenstand von Überlegungen werden können, die sie zueinander in Beziehung setzen, so daß man sagen kann, daß die Meta-Ordnung eines Beteiligten – ethisch gesehen – besser oder gleich gut ist die die eines anderen, also Priorität genießt oder nicht. Diese Beziehung bildet eine Ordnung von Meta-Ordnungen oder Meta-Meta-Ordnung, die wir im folgenden Prioritätsordnung nennen und mit P bezeichnen.⁶

Definition 3 (Prioritätsordnung):

Eine Prioritätsordnung P ist eine Ordnung der Meta-Ordnungen der Diskursbeteiligten, also z.B. $(GM_aH)P(HM_bG)$; sie ist reflexiv, vollständig und transitiv. Die strikte Priorität sP ist – analog zur Meta-Ordnung M – der asymmetrische Teil von P und die Prioritätsindifferenz iP der symmetrische Teil.

Bleibt auch zunächst offen, wie eine Prioritätsordnung P zustande kommt, so muß sich doch, soll die Idee der Priorität Sinn machen, von der gemeinsamen Meta-Ordnung M auf die Prioritätsordnung P schließen lassen, wenn die Meta-Ordnungen der Beteiligten bekannt sind. Kennen wir, mit anderen Worten, die Meta-Ordnung M hinsichtlich eines Paares von Geltungsansprüchen bezogen auf, sagen wir, zwei Diskursbeteiligte, a und b , und wissen wir, daß die Diskursbeteiligten bezüglich dieser Geltungsansprüche genau entgegengesetzte Auffassungen vertreten, so muß in der zugrundeliegenden Prioritätsordnung jener Diskursbeteiligte mit seinem Argument Priorität gehabt haben, dessen Meta-Ordnung die gemeinsame Meta-Ordnung M bildet.

Definition 4 (Priorität individueller Meta-Ordnungen):

$$\exists G, H \in \mathbf{G}, \exists a, b \in \mathbf{B}: GsM_aH \wedge HsM_bG \wedge GsMH \Rightarrow (GsM_aH)sP(HsM_bG)$$

$$\exists G, H \in \mathbf{G}, \exists a, b \in \mathbf{B}: GsM_aH \wedge HsM_bG \wedge HsMG \Rightarrow (HsM_bG)sP(GsM_aH)$$

$$\exists G, H \in \mathbf{G}, \exists a, b \in \mathbf{B}: GsM_aH \wedge HsM_bG \wedge HiMG \Rightarrow (GsM_aH)iP(HsM_bG)$$

⁶ Mit der Idee einer Prioritätsordnung und der darauf fußenden Sozialen Prioritätsfunktion – von uns als Diskursfunktion interpretiert – folgen wir Stephen Strasnick, The Problem of Social Choice: Arrow to Rawls, in: *Philosophy and Public Affairs*, 5 (1975/76), S. 241-273.

Nun ist Ziel des Diskurses aber, wie oben ausgeführt wurde, zu einer gemeinsamen Meta-Ordnung M zu gelangen. Dazu benötigen wir nach dem bisher Gesagten eine Prioritätsordnung als Informationsgrundlage. Die gemeinsame Meta-Ordnung M ist demnach als eine Funktion der Prioritätsordnung P anzusehen, so daß sich eine Diskursfunktion (DF) wie folgt definieren läßt.

Definition 5 (Diskursfunktion DF):

Eine Diskursfunktion (DF) ist eine Funktion F derart, daß, wenn P eine Prioritätsordnung der individuellen Meta-Ordnungen M_i auf der Menge der Geltungsansprüche G ist, $M = F(P)$ eine vollständige und transitive Ordnung der Geltungsansprüche auf G bildet.

Die Vergleichsmöglichkeit, die die Prioritätsordnung P bietet, und ihre „Übersetzung“ in eine gemeinsame Meta-Ordnung M mittels der Diskursfunktion scheint uns ein zentrales Element der Konstruktion des Diskurses bei Habermas zu sein, durch das insbesondere die Vorstellung der „Kraft des besseren Arguments“ in den Diskurs eingeführt werden kann.

3. Das Prinzip des besten Arguments

Der Diskurs wird von Habermas als eine ideale Sprechsituation konzipiert, für die bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, die sich als Bedingungen an die Diskursfunktion formulieren lassen. Die erste dieser Voraussetzungen ist, daß jeder die Möglichkeit haben muß, in den Diskurs einzutreten und Argumente und Einwände vorzubringen. Das bedeutet für die Diskursfunktion, daß ihr Definitionsbereich nicht eingeschränkt sein darf. Jede denkbare und logisch mögliche Prioritätsordnung muß zulässig sein. Das ist die Bedingung U des unbeschränkten Definitionsbereichs.

Bedingung U (Unbeschränkter Definitionsbereich):

Der Definitionsbereich der Diskursfunktion F schließt alle logisch möglichen Prioritätsordnungen P ein.

Die zweite Voraussetzung ist, daß jeder Beteiligte im Rahmen des Diskurses sich selbst gegenüber wahrhaftig sein und seine innere Natur transparent machen können muß. Diese Festlegung ist in einem Sinne schon in unserer Konstruktion der Prioritätsordnung enthalten. Da es die individuellen Meta-Ordnungen, aus denen sie sich zusammensetzt, den Beteiligten erlauben, über sich selbst zu reflektieren, ist es ihnen auch möglich, sich selbst gegenüber wahrhaftig zu sein.

Täuschung ist aber nicht nur als Selbsttäuschung denkbar, sondern auch als Täuschung anderer. Die Beteiligten könnten versucht sein, Argumente in strategischer Absicht zu verwenden, also beispielsweise so, daß sie einen bestimmten Geltungsanspruch gegenüber einem anderen argumentativ abwerten, auch wenn sie ihn höher einschätzen als den anderen, nur um einem dritten Geltungsanspruch in der gemeinsamen Meta-Ordnung zum Durchbruch zu verhelfen. Um das zu verhindern, benötigen wir eine Bedingung, die faktisch bedeutet, daß die Geltungsansprüche in der Argumentation paarweise aufgenommen werden. Das ist die Bedingung I der Unabhängigkeit von irrelevanten Geltungsansprüchen. Sie besagt, daß die gemeinsame Meta-Ordnung M hinsichtlich zweier Geltungsansprüche nur von der Stellung **dieser beiden** in der Prioritätsordnung P abhängen darf und nicht davon, wie einer dieser Geltungsansprüche in P zu einem (irrelevanten) dritten oder vier ten steht.

Bedingung I (Unabhängigkeit von irrelevanten Geltungsansprüchen):

Seien M und M' zwei gemeinsame Meta-Ordnungen, wie sie durch eine Diskursfunktion F aufgrund der Prioritätsordnungen P und P' festgelegt wurden. Stimmen für alle Paare $G, H \in \mathbf{G}$ und alle $b \in B$ die Prioritätsordnungen P und P' bezüglich G und H überein, dann stimmen auch M und M' bezüglich G und H überein.

Die dritte Voraussetzung ist, daß die Beteiligten keinerlei äußeren, etwa auf Herrschaft beruhenden Zwängen unterliegen dürfen, so daß im Diskurs handlungsentlastet und erfahrungsfrei kommuniziert werden kann. Diese Voraussetzung ist im Sinne der Handlungsentlastung und Erfahrungsfreiheit durch den Aufbau der individuellen Meta-Ordnungen in die Konstruktion der Prioritätsordnung eingegangen. Ebenso ist die Konstruktion herrschaftsfrei in dem Sinne, daß von außen gesetzte Meta-Ordnungen oder Prioritäten definitionsgemäß ausgeschlossen sind.

Herrschaft wäre im Diskurs aber noch auf andere Weise möglich: Es könnte einen Diskursbeteiligten geben, dessen argumentative Befürwortung eines Geltungsanspruchs in der gemeinsamen Meta-Ordnung M stets den Vorrang erhält. Wir könnten die Herrschaftsfreiheit des Diskurses in diesem Sinne sichern, wenn wir diese Möglichkeit ausschalten.⁷ Wir werden dazu aber die allgemeinere Bedingung der Anonymität (A) heranziehen, die zusätzlich den Gedanken der Symmetrie zwischen den Diskursbeteiligten aufnimmt.

Die Anonymitätsbedingung verlangt, daß die gemeinsame Meta-Ordnung M bei jedwelcher Permutation der Beteiligten in der Prioritätsordnung P unverändert bleiben muß. Können die Namen der Beteiligten in der Prioritätsordnung vertauscht werden, ohne daß sich das Ergebnis, die Meta-Ordnung M , verändert, kann offenbar kein einzelner Beteiligter die Meta-Ordnung M bestimmen.

Bedingung A (Anonymität):

Treten in der Prioritätsordnung P' gegenüber der Prioritätsordnung P nur insofern Veränderungen ein, als die Diskursbeteiligten $b = 1, \dots, n$ bezüglich ihrer Meta-Ordnungen permutiert werden, dann stimmen für alle Paare $G, H \in \mathbf{G}$ die Meta-Ordnungen M' und M , wie sie sich aufgrund einer Diskursfunktion F aus P' und P ergeben haben, hinsichtlich G und H überein.

Diesen Bedingungen ist nun noch die Konsensbedingung K hinzuzufügen, die auch als Pareto-Bedingung bekannt ist und die besagt, daß in der gemeinsamen Meta-Ordnung M ein Geltungsanspruch besser begründet ist als ein anderer, wenn alle Diskursbeteiligten ihn in ihren Meta-Ordnungen für besser begründet halten als den anderen.⁸

⁷ In dieser Form würde die Bedingung der Herrschaftsfreiheit der Bedingung des Ausschlusses eines Diktators entsprechen, wie sie aus der Logik kollektiver Entscheidungen bekannt ist; s. A. Sen, *Collective Choice and Social Welfare*, a.a.O. (Anm. 4), Kap. 3*.

⁸ Wir haben für unsere Zwecke die übliche Formulierung der (schwachen) Pareto-Bedingung, die nur übereinstimmende strikte Meta-Ordnungen der Beteiligten in eine strikte gemeinsame Meta-Ordnung zu übertragen gestattet, um die Pareto-Indifferenz ergänzt, die es erlaubt, auch übereinstimmende Indifferenzen der Meta-Ordnungen der Beteiligten in eine Indifferenz der gemeinsamen Meta-Ordnung zu übertragen (und sie überdies nach dem Vorschlag von Strasnick – s. Anm. 6 – getrennt für Teilmengen und die Vereinigung der disjunkten Teilmengen formuliert). Das hat die folgende Konsequenz: Unter Voraussetzung der Bedingungen U und K ist die Bedingung I mit der Bedingung der Neutralität (N) äquivalent. Diese besagt, daß die Geltungsansprüche bezogen auf die individuellen Meta-Ordnungen in der Prioritätsordnung permutiert werden können, ohne daß sich die gemeinsame Meta-Ordnung ändert. N ist so eine Bedingung der Nicht-Diskriminierung zwischen Geltungsansprüchen, während die obige Bedingung A eine Forderung der Nicht-Diskriminierung zwischen Personen ist; s. Amartya Sen, On Weights and Measures: Informational Constraints in Social Welfare Analysis, in: *Econometrica*, 45 (1977), S. 1539-1572, Theorem 6, Abschn. 6.

Bedingung K (Konsens):

- (a) Ist für alle $G, H \in \mathbf{G}$ und für alle $a \in A, A \subset B$ in einer Prioritätsordnung $P_A: GsM_aH$, dann ist in $M_A: GsM_AH$; ist in $P_A: GiM_aH$, dann ist in $M_A: GiM_AH$.
- (b) Ist für alle $G, H \in \mathbf{G}$ und für alle Teilmengen A, A' etc. von $B, A \cap A' = \emptyset$, in der Prioritätsordnung $P: GsM_AH, GsM_{A'}H$ etc., dann ist in $M: GsMH$; ist in $P: GiM_AH, GsM_{A'}H$ etc., dann ist in $M: GiMH$.

Wir hatten im vorigen Abschnitt offengelassen, wie eine Prioritätsordnung P zustande kommt, zugleich aber festgelegt, daß die gemeinsame Meta-Ordnung M im Zusammenhang des Diskurses Funktion dieser Prioritätsordnung sein soll. Das ist solange unproblematisch, wie die individuellen Meta-Ordnungen in P übereinstimmende Einschätzungen hinsichtlich der Geltungsansprüche aufweisen, denn dann kann unter Anwendung der Konsensbedingung K auf eine Meta-Ordnung M geschlossen werden, die diese Übereinstimmung wiedergibt, ohne daß bekannt sein muß, wie die individuellen Meta-Ordnungen in P geordnet sind.

Bei entgegengesetzten Einschätzungen in den Meta-Ordnungen der Diskursbeteiligten fehlt die Voraussetzung für diese Art von Schlußfolgerung. Dann muß auf die Prioritätsordnung P zurückgegriffen werden, um über die Ordnung der Geltungsansprüche in M entscheiden zu können. Wir interpretieren dazu die Priorität individueller Meta-Ordnungen wie folgt: Liegen in einer Prioritätsordnung für zwei Diskursbeteiligte, a und b , Meta-Ordnungen vor, die ein Paar von Geltungsansprüchen entgegengesetzt ordnen, und hat dabei a mit seiner Meta-Ordnung gegenüber der von b die höhere Priorität, so wollen wir sagen, daß a über das ethisch bessere bzw. beste Argument verfügt.

Definition 6 (Bestes Argument):

Die Meta-Ordnung M_b irgendeines Diskursbeteiligten b bildet ein bestes Argument genau dann, wenn für ein Paar $G, H \in \mathbf{G}$, für ein $b \in B$ und für alle $a \in B, a \neq b$, für die GsM_bH und HsM_aG ist, die Prioritätsordnung $(GsM_bH)sP(HsM_aG)$ ist.

Wir können vorderhand auch weiter offen lassen, wie P zustandekommt, denn aufgrund eines von Strasnick erarbeiteten Lemmas können wir sicher sein, daß es – wie immer die Priorität individueller Meta-Ordnungen aussieht – stets einen Diskursbeteiligten mit höherer bzw. höchster Priorität gibt, dessen Meta-Ordnung für M den Ausschlag gibt.⁹

Lemma 1 (Strasnick):

Es gibt einen Fall, in dem der Diskursbeteiligte mit dem besten Argument für die gemeinsame Meta-Ordnung M ausschlaggebend ist.

Aufgrund dessen läßt sich das „beste Argument“ leicht als spezielle Diskursfunktion formulieren. Soll in allen Fällen, in denen im Diskurs entgegengesetzte Argumente der Beteiligten vorliegen, das beste Argument für die Meta-Ordnung M den Ausschlag geben, so ist das folgende Prinzip des besten Arguments (PBA) eine spezielle Diskursfunktion.

Definition 7 (Prinzip des besten Arguments):

Die Diskursfunktion ist ein Prinzip des besten Arguments (PBA) genau dann, wenn es $\forall G, H \in \mathbf{G}$ und $\forall a \in B$ ein $b \in B$, $a \neq b$, gibt, der das beste Argument vertritt, das den Ausschlag gibt, so daß $(GsM_bH) sP (HsM_bG) \Rightarrow GsMH$.

Habermas nimmt an, daß es im Rahmen des Diskurses den „merkwürdig zwanglosen Zwang des besseren Arguments“ gibt, den wir – etwas prosaischer – als Diktat des besten Arguments bezeichnen würden, da er, wie wir gesehen haben, einfach darauf zurückgeführt werden kann, daß es einen Diskursbeteiligten gibt, dessen Meta-Ordnung die höchste Priorität hat und der daher über das beste Argument verfügt.

⁹ S. S. Strasnick, *The Problem of Social Choice*, a.a.O. (Anm. 6), S. 252; für den Beweis s. ebda., S. 263 f.

Habermas führt weiter aus, daß dieser Zwang sich aus den formalen Eigenschaften des Diskurses ableiten läßt, wie wir sie bisher erörtert haben. Gehen wir davon aus, daß der Zwang des besseren Arguments durch das PBA wiedergegeben wird, so würde das bedeuten, daß sich das PBA aus den oben angeführten Bedingungen ableiten lassen müßte. Wie das folgende Theorem von Strasnick zeigt, ist das tatsächlich der Fall.¹⁰

Theorem 1 (Strasnick):

Die einzige Diskursfunktion F, die die Bedingungen U, I, A und K erfüllt, ist das Prinzip des besten Arguments (PBA).

Dieses Theorem bildet das „Kernstück“ der entscheidungslogischen Rekonstruktion des praktischen Diskurses bei Habermas. Es postuliert das PBA als das entscheidende, weil notwendige **und** hinreichende Kriterium für die ethische Relevanz des Diskursresultats, und es zeigt, daß die Diskursfunktion F damit anonym, neutral¹¹ und konsensfähig ist und demnach der von Habermas wiederholt gestellten Forderung nach Universalisierbarkeit des Diskursresultats entspricht.

4. Die Festlegung der Prioritätsordnung

Die Rekonstruktion des praktischen Diskurses nach dem obigen Theorem deckt eine spezifische Unbestimmtheit in der Konstruktion des Diskurses auf. Habermas läßt es, wenn man so will, dabei bewenden, daß es für jeden Diskurs aufgrund des PBA eine Lösung gibt, ohne uns aber Hinweise darauf zu geben, wie diese Lösung im Einzelfall aussehen kann, d.h. genauer, warum welche individuelle Meta-Ordnung die höchste Priorität erhält.

¹⁰ S. S. Strasnick, *The Problem of Social Choice*, a.a.O. (Anm. 6), S. 253 u. 263 ff. (für den Beweis). Das Theorem ist eine Variante des *rank-dictatorship*-Theorems von Roberts; s. Kelvin W. S. Roberts, *Possibility Theorems with Interpersonally Comparable Welfare Levels*, in: *Review of Economic Studies*, 47 (1980), S. 409-420, Theorem 4. Mit dem Theorem wird nicht die Forderung nach Herrschaftsfreiheit im obigen Sinne verletzt, denn hier geht es um Personen, die über das Diskursresultat entscheiden, weil sie Argumente mit höherer Priorität vertreten. Ausschlaggebend ist die höhere Priorität bzw. das bessere Argument, nicht die Person, die darüber verfügt. Wir könnten die Personen bezüglich ihrer Meta-Ordnungen permutieren, dann würde eine andere Person das bessere Argument vertreten. Das wäre bei Verletzung der Forderung der Herrschaftsfreiheit nicht möglich.

¹¹ Im Theorem von Strasnick – s. S. Strasnick, *The Problem of Social Choice*, a.a.O. (Anm. 6), S. 253 – ist die Bedingung der Neutralität mit der Anonymitätsbedingung zu einer Bedingung der Unparteilichkeit zusammengefaßt. Das war hier nicht erforderlich, weil aufgrund unserer Formulierung der Konsensbedingung die Neutralitätsbedingung eine Implikation der anderen Bedingungen ist (vgl. Anm. 8).

Dazu wäre eine Theorie der Priorität erforderlich, die Bedingungen und Kriterien für die Festlegung der Priorität individueller Meta-Ordnungen angibt. Eine solche Theorie legt Habermas nicht vor. Andere Autoren, wie John Rawls, gehen diesen wichtigen Schritt weiter und liefern damit eine Substantiierung des PBA, die bei Habermas fehlt.

Auch bei Rawls gibt es die Vorstellung, daß im Sinne des PBA eine (repräsentative) Person das Resultat bestimmt. Darüber hinaus vertritt Rawls ebenfalls die Forderung der ethischen Universalisierbarkeit des Resultats. Im Unterschied zu Habermas aber findet sich bei Rawls eine Theorie der Priorität, die uns für jeden einzelnen Fall sagt, warum welche individuelle Meta-Ordnung die höchste Priorität hat. Diese Theorie der Priorität läßt sich (wir folgen dabei weiter Strasnick) in zwei Bedingungen an die Diskursfunktion F und ein Kriterium für die Festlegung der Prioritätsordnung zusammenfassen.

Um sie formulieren zu können, müssen wir zunächst die Annahme einführen, daß die einzelnen Geltungsansprüche für die Beteiligten einen bestimmten Wert oder Nutzen haben, denn die Geltungsansprüche ordnen, wie in Abschnitt 2 erläutert, die alternativen Möglichkeiten oder Handlungsalternativen $x, y, \dots \in X$ auf je bestimmte Weise – und eine solche Ordnung kann die Beteiligten besser oder schlechter stellen. Wir bezeichnen dementsprechend den Wert oder Nutzen der Geltungsansprüche G und H für die Diskursbeteiligten a und b mit G_a und G_b , respektive H_a und H_b , und nehmen an, daß er sich mindestens ordinal vergleichen läßt, so daß wir sagen können, ob G_a beispielsweise größer oder kleiner ist als H_b .¹²

Es könnte scheinen, als sei mit der Einführung individuellen Nutzens der einzelnen Geltungsansprüche die bisherige Konstruktion so weit durchbrochen, daß nunmehr die Formulierung persönlicher und partikularer Interessen möglich und relevant wird. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall, da hier der individuelle Wert oder Nutzen von Geltungsansprüchen nicht als persönlicher Wunsch nach Realisierung bestimmter Alternativen oder als entsprechende, egoistische Präferenzäußerung zu verstehen ist, sondern im Sinne genereller Besser- oder Schlechterstellung von Personen durch einzelne Geltungsansprüche. Diese sehr allgemein – und nicht nur ökonomisch – aufzufassende Besser- oder Schlechterstellung von Personen kann nun gerade in Konfliktfällen, also wenn die Geltungsansprüche in den individuellen Meta-Ordnungen entgegengesetzt geordnet sind, ein wichtiges moralisches Argument sein.

¹² S. hierzu und zu den folgenden Bedingungen und dem Prioritätskriterium wiederum S. Strasnick, *The Problem of Social Choice*, a.a.O. (Anmerkung 6), S. 254 f.

Für die Festlegung einer Prioritätsordnung aufgrund individueller Besser- oder Schlechterstellung durch Geltungsansprüche führen wir zunächst eine Bedingung ein, mit der die Unabhängigkeit von irrelevanten Geltungsansprüchen auf die Beziehung zwischen individuellen Werten der Geltungsansprüche und der Prioritätsordnung übertragen wird. Wir nennen sie die Bedingung der Unabhängigkeit von irrelevanten Werten der Geltungsansprüche (IW).

Bedingung IW (Unabhängigkeit von irrelevanten Werten der Geltungsansprüche):

Gegeben seien zwei Mengen von Geltungsansprüchen \mathbf{G} und \mathbf{G}' . $\forall G, H \in \mathbf{G}, \forall G', H' \in \mathbf{G}'$, so daß $G_s M_b H \wedge G'_s M_b H'$ ist, gilt: $[G_b = G'_b \wedge H_b = H'_b] \Rightarrow (G_s M_b H) iP (G'_s M_b H')$.

Mit der nächsten Bedingung (S) formulieren wir eine Symmetrievorstellung dahingehend, daß zwischen zwei individuellen Meta-Ordnungen Prioritätsindifferenz vorliegt, wenn die individuellen Werte der beiden Geltungsansprüche G und H im interpersonellen Vergleich genau gleich sind.

Bedingung S (Symmetrie):

$\forall G, H \in \mathbf{G}, \forall a, b \in B$, so daß $G_s M_a H \wedge H_s M_b G$ ist, gilt:

$[G_a = H_b \wedge G_b = H_a] \Rightarrow (G_s M_a H) iP (H_s M_b G)$.

Schließlich ist noch das der Rawls'schen Theorie entsprechende Prioritätskriterium zu formulieren. Die Idee dabei ist, der Person, die bezüglich der „Verteilung“ der individuellen Werte der Geltungsansprüche die schlechter gestellte ist, dann das prioritätsentscheidende Argument zuzubilligen, wenn eine Situation vorliegt, in der sie noch schlechter gestellt wäre, wenn die individuelle Meta-Ordnung der besser gestellten Person Priorität erhielte.

Definition 7 (Rawls'sches Prioritätskriterium: RPK):

$\forall G, H \in \mathbf{G}, \forall a, b \in B$, so daß $G_s M_a H \wedge H_s M_b G$ ist, gilt:

$[H_b \geq G_a \wedge G_b > H_a] \Rightarrow (G_s M_a H) sP (H_s M_b G)$

Dieses Kriterium läßt sich – ähnlich wie das „beste Argument“ zu einem Prinzip umformulieren, das eine spezifizierete Diskursfunktion bildet und das dem Rawls’schen Differenzprinzip entspricht.

Definition 8 (Differenzprinzip von Rawls: DP):

Eine Diskursfunktion F ist das Differenzprinzip DP genau dann, wenn es einen Diskursbeteiligten $b \in B$ gibt, der nach dem Rawls’schen Prioritätskriterium (RPK) das beste Argument vertritt, so daß seine Meta-Ordnung aufgrund des Prinzips des besten Arguments (PBA) für die gemeinsame Meta-Ordnung M den Ausschlag gibt.

Wie das folgende Theorem von Strasnick zeigt, ist dieses Prinzip die logische Konsequenz, wenn wir für die Festlegung der Prioritätsordnung das Rawls’sche Prioritätskriterium und die Bedingungen IW und S vorschreiben und wenn für die Diskursfunktion die Bedingungen U , I , A und K gelten.¹³

Theorem 2 (Strasnick-Rawls):

Gelten für die Prioritätsordnung die Bedingungen IW und S sowie das RPK, dann implizieren die Bedingungen U , I , A und K , daß die Diskursfunktion F das Differenzprinzip (DP) ist.

Werden mithin die Rawls’schen Annahmen, insbesondere sein Prioritätskriterium, in den Diskurs eingeführt, so wird aus dem Habermas’schen Prinzip des besten Arguments das Differenzprinzip von Rawls. Damit erhält das PBA eine Substantiierung, die es überhaupt erst operabel macht. Wir wissen damit, warum welche individuelle Meta-Ordnung Vorrang hat – die Meta-Ordnung jenes Beteiligten nämlich, der am schlechtesten gestellt ist und zwar, wenn er im Konfliktfall noch schlechter gestellt wäre, würde die Meta-Ordnung der besser gestellten Person(en) Vorrang erhalten. Wir können damit für jeden Fall die gemeinsame Meta-Ordnung bestimmen.¹⁴

¹³ S. S. Strasnick, *The Problem of Social Choice*, a.a.O. (Anm. 6), S. 262 u. S. 269 ff. für den Beweis.

¹⁴ An diesem Punkt ist die Frage naheliegend, warum es das Rawls’sche Differenzprinzip ist, das auf diese Weise in den Diskurs eingeführt wird, und nicht eines der anderen sozial-ethischen Prinzipien, z.B. das Utilitaristische Prinzip (s. dazu Lucian Kern, *Vertragsprinzipien*, in: Ekkehard Lippert u. Roland Wakenhut, Hrsg., *Handwörterbuch der Politischen Psychologie*, Opladen 1983, S. 317-326), was prinzipiell durchaus möglich wäre. Die Antwort liegt in den Informationsmöglichkeiten, die der Diskurs bietet. Wir waren der Meinung, daß im argumentativen Zusammenhang des Diskurses allenfalls ein interpersoneller ordinaler Vergleich der Werte der Geltungsansprüche denkbar ist – und das ist die Informationsgrundlage des Rawls’schen Differenzprinzips – nicht aber ein kardinaler Vergleich, wie es das Utilitaristische Prinzip erfordern würde.

Der entscheidende und kritische Punkt, der auch den Unterschied zu Habermas markiert, ist offensichtlich der, daß nach dem Differenzprinzip die Schlechterstellung über das ethisch oder moralisch bessere Argument entscheidet. Dazu muß daran erinnert werden, daß wir von einer Situation konfligierender Meta-Ordnungen der Beteiligten ausgegangen waren. Das bedeutet, daß auf der Ebene der individuellen Meta-Ordnungen (die wegen ihrer Konstruktion ethisch bzw. moralisch relevant sind) zunächst nur der Konflikt konstatiert werden kann. Im Sinne des Habermas'schen PBA hat er aber stets eine Lösung, weil sich immer ein „bestes Argument“ finden läßt.

Auf der Ebene der individuellen Meta-Ordnungen kann jedoch nicht entschieden werden, welches Argument das beste ist, denn dazu müßte es einen zusätzlichen Gesichtspunkt geben, nach dem die Argumente, d.h. die individuellen Meta-Ordnungen, gewichtet werden können. Die Rolle dieses Gesichtspunkts übernimmt nun die Besser- oder Schlechterstellung der Beteiligten durch die Geltungsansprüche.

Daran knüpft sich die Frage, ob dieser Gesichtspunkt auch als ethisch oder moralisch relevant angesehen werden kann. Dazu läßt sich soviel sagen: Das Differenzprinzip von Rawls erfüllt die Bedingungen I, A, und K. Es ist also nicht nur konsensfähig, sondern auch anonym hinsichtlich der Beteiligten und neutral bezogen auf die Geltungsansprüche. Das Prinzip diskriminiert damit weder zwischen den Beteiligten im Diskurs, noch zwischen den Geltungsansprüchen, die die Personen vertreten. Zusammengenommen garantieren diese Bedingungen die für die ethische Relevanz von Entscheidungsergebnissen zentrale Forderung nach Universalisierbarkeit.¹⁵

Unter dem Aspekt der ethischen Relevanz der Resultate des Diskurses kann mithin nur schwer ein Einwand gegen die Substantiierung des PBA durch das Differenzprinzip geltend gemacht werden. Uns scheint auch die Vermutung von Habermas nicht zuzutreffen, es handele sich dabei um eine „monologische Anwendung des Universalisierungsgrundsatzes“¹⁶, denn jeder Diskursbeteiligte muß es gegenüber jedem anderen rechtfertigen können, wenn er mit seiner Ordnung von Geltungsansprüchen ethische Priorität beansprucht – und zwar mit Argumenten, die seinen Anspruch im Dialog mit den anderen als neutral, anonym und konsensfähig erweist.

¹⁵ Aus den Erläuterungen zum Universalisierungsgrundsatz in einer neueren Arbeit – s. Jürgen Habermas, Diskursethik: Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: Ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. 1983, Abschn. II – geht hervor, daß Habermas eine ähnliche Vorstellung von der Forderung nach Universalisierbarkeit hat wie die hier vertretene, nämlich als Zusammenfassung der Konsens-, Anonymitäts- und Neutralitätsbedingung.

¹⁶ S. J. Habermas, Diskursethik, a.a.O. (Anm. 14), Abschn. II

Auf der anderen Seite schließt der Aspekt der ethischen Relevanz des Diskursresultats für Habermas zugleich die Ablehnung der „empiristischen Annahme, daß Interessendefinitionen jedem Teilnehmer privatim überlassen bleiben“¹⁷ ein. Zwar glauben wir nicht, daß diese „empiristische Annahme“ in unserer Konstruktion zutrifft. Da aber die Feststellung der Besser- oder Schlechterstellung, wie oben erläutert, aufgrund eines interpersonellen Vergleichs der individuellen Werte der Geltungsansprüche erfolgt, der den einzelnen Beteiligten mindestens die Beurteilung der eigenen Werte der Geltungsansprüche überläßt (so etwa wenn der Beteiligte a abschätzt, ob G_a oder H_a für ihn einen höheren Wert hat), liegt hier jedenfalls vom Standpunkt von Habermas aus ein problematischer Punkt vor.

Die Skepsis von Habermas gegenüber der Vertragskonstruktion von Rawls sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, daß das Differenzprinzip von Rawls eine mögliche und sinnvolle Ergänzung des PBA darstellt, die nicht nur leicht in den Diskurszusammenhang eingepaßt werden kann, sondern die auch ein zunächst einmal „leeres“ Prinzip inhaltlich „füllt“, so daß es eigentlich damit erst anwendbar wird.

¹⁷ S. Jürgen Habermas, Stichworte zum Legitimationsbegriff – eine Replik, in: Wolfgang Fach u. Ulrich Degen, Hrsg., Politische Legitimität, Frankfurt/M.-New York 1978, S. 122